



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

2017/0091
öffentlich

2. Änderung der Richtlinie "Hof- und Fassadenprogramm Oststraße"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

30.05.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.06.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 2. Änderung der Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Oststraße“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten belaufen sich auf 89.000 Euro, davon sind 50 Prozent zuwendungsfähig. Es wird eine Förderung aus Landes- und Bundesmitteln in Höhe von 31.150 Euro gewährt. Der städtische Eigenanteil beträgt somit 13.350 Euro.

Die übrigen 50 Prozent in Höhe von 44.500 Euro sind von den Antragstellern aufzubringen.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2017 sind bei den Produktkonten 090101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – Erträge beziehungsweise Einzahlungen in Höhe von 32.200 Euro veranschlagt. Die Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen sind bei den Produktkonten 090101.531828/731828 – Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm – in Höhe von 46.000 Euro veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die zeitliche Verlängerung und die räumliche Erweiterung der Richtlinie erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum 2012 (IHKM 2012) ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen (Maßnahmennummer 5.2). Das „Hof- und Fassadenprogramm“ soll die Eigentümerinnen und Eigentümer durch finanzielle Anreize zu privaten Investitionen beziehungsweise zur Herrichtung ihrer Grundstücke motivieren.

Im Rahmen des integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes aus dem Jahr 2000 wurde das Programm bereits im Pulortviertel erfolgreich umgesetzt.

In einem weiteren Schritt wurde seitens der Stadt auf Grundlage des IHMK 2012 eine Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen in der Oststraße erlassen (siehe Vorlage 2014/0005 – Kommunales integriertes Handlungs- und Maßnahmenkonzept, Erlass einer Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Oststraße zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20. Februar 2014). Die Richtlinie war seinerzeit bis zum 31. Dezember 2014 befristet. In der Praxis hatte sich gezeigt, dass die gezielte Ansprache und Beratung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigt, so dass die Laufzeit der Richtlinie zum Ende des Jahres 2017 verlängert wurde (siehe Vorlage 2014/0135 – Änderung der Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Oststraße“ zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 30. September 2014).

Als Zwischenresümee ist zu erkennen, dass weiterhin noch ein hohes Maß an Überzeugungsarbeit und Beratung erforderlich ist, um die mit der Richtlinie verfolgten Ziele zu erreichen. Gleichzeitig wurde die Notwendigkeit erkannt, auch die übrigen innerstädtischen Geschäftslagen in die Förderung mit einzubeziehen und dies nicht nur auf die Oststraße zu beschränken. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, das Fördergebiet zu erweitern, die Laufzeit der Richtlinie zum Ende des Jahres 2018 zu verlängern und entsprechende Fristen aufzunehmen. Die übrigen Inhalte der Richtlinie können unverändert bleiben.

Die Vorgehensweise wurde mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Die bewilligte Zuwendung in Höhe von 31.150 Euro kann für Maßnahmen innerhalb des erweiterten Geltungsbereiches des Hof- und Fassadenprogramms eingesetzt werden.

Die Änderungsrichtlinie ist der Vorlage als Anlage beigelegt. Da lediglich die Fristen und der räumliche Geltungsbereich geändert werden sollen, wurde auf die Erstellung einer Synopse verzichtet.

Anlage(n):

2. Änderung der Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Oststraße“